

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
der Gemeinde Gerstetten vom 28.11.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Gerstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des

Gebührenschnldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebährentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## § 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebährenschnld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebährenschnld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebährenschnldfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebähren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des

Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **24. Juli 2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

**Gerstetten, 28.11.2023**

Roland Polaschek  
(Bürgermeister)

**Gebührenverzeichnis**  
**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2023)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> </ul>	15,30 €/ZE
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>- Bestätigungen, Bescheinigungen, Atteste, Ausweise aller Art</li> </ul>	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,80 €
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,60 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,90 €/Fall
2.4	Beitragsauskunft	13,70 €/ZE
2.5	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	9,80 €/Fall
2.6	Spendenbescheinigung	gebührenfrei

### **3 Fotokopien und Ausdrücke**

3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1.a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	7,10 €
3.1.b	für die erste Seite von mitgebrachten Unterlagen	5,10 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €

### **4 Melderecht**

4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	8,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	12,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	54,50 €/Fall
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	6,40 €/Fall
4.4	schriftliche Meldebescheinigung	
4.4.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	5,60 €/Fall
4.4.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	9,60 €/Fall
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	6,40 €/Fall

### **5 Archivwesen**

5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	15,20 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- Ahnenforschung	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	

### **6 Feiertagsrecht**

6.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	19,00 €/ZE
6.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	19,00 €/ZE

## 7 Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	18,90 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,20 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	12,60 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	10,40 €/Fall

(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)

## 8 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	16,00 €/Fall
8.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	

## 9 Bestattungsrecht

9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,00 €/Fall
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	22,00 €/Fall
9.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	19,00 €/ZE
9.4	Grabmalgenehmigungsgebühr	21,80 €/Fall
9.5	Zulassung für gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	
9.5.a	einmalige Zulassung	10,40 €/Fall
9.5.b	Genehmigung für 3 Jahre	31,20 €/Fall

## 10 Standesamt

10.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	27,50 €/Person
10.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Gerstetten)	49,50 €/Fall

\*\*\*Hinzu kommt ggf. eine Miete für die Räumlichkeiten\*\*\*

## 11 Gewerberecht

11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
11.1.1	Gewerbeanmeldung	28,00 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	10,40 €/Fall
11.1.3	Gewerbeummeldung	14,40 €/Fall

11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	8,00 €/Fall
11.3	Spiele unter anderem:	34 € - 641€
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
	- Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	
	- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
11.4	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	76,20 €/Fall
<b>12</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
12.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
12.1.1	für den ersten Tag	
12.1.1.a	bei einer Bewirtungsfläche von bis zu 300 m <sup>2</sup>	19,20 €
12.1.1.b	bei einer größeren Bewirtungsfläche	38,50 €
12.1.2	für jeden weiteren Tag	10,60 €
	Bei einem gleichzeitig gestellten Antrag für mehrere gleichlautende Gestattungen innerhalb eines Jahres wird für die erste Veranstaltung die volle Gebühr, für jede/n weitere, gleichlautende Veranstaltung/gleichen Anlass 50% berechnet.	
12.2	Sperzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	16,00 €/Fall
<b>13</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
	Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses befindet sich bei der Stadt Heidenheim	
<b>14</b>	<b>Baurecht</b>	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
14.1.a	bei einem Wert bis 50.000 €	13,10 €/Fall
14.1.b	bei einem Wert über 50.000 €	39,50 €/Fall
14.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
14.2.a	Neuerichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen	35,90 €/Fall
14.2.b	An- und Umbauten	35,90 €/Fall
14.2.c	Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen	47,90 €/Fall
14.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	15,30 €/Fall
14.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	
14.4.a	für die erste Benachrichtigung	28,00 €
14.4.b	für jede weitere Benachrichtigung inkl. Zustellungskosten	20,30 €

14.5	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	131,70 €/Fall
14.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	19,10 €/Fall
14.7	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht	15,30 €/ZE
<b>15</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
15.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (§ 16 StrG)	25 € - 423 €
15.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	
15.2.a	örtliche Vereine	8,00 €/Fall
15.2.b	sonstige Vereine	24,10 €/Fall
15.2.c	gewerblich	48,30 €/Fall
<b>16</b>	<b>Straßenrecht und Verkehr</b>	
16.1	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 2 StVO	
	Die Rahmengebühr gem. Ziff. 261 GebOST wird wie folgt konkretisiert:	
16.1.1	bei halbseitiger Sperrung	
16.1.1.a	...bis zu einer Woche	77,90 €/Fall
16.1.1.b	...bis zu einem Monat	109,10 €/Fall
16.1.1.c	...bis zu drei Monaten	140,30 €/Fall
16.1.1.d	...bis zu sechs Monaten	171,50 €/Fall
16.1.1.e	...bis zu einem Jahr	202,70 €/Fall
16.1.2	bei Vollsperrung	
16.1.2.a	...bis zu einer Woche	109,10 €/Fall
16.1.2.b	...bis zu einem Monat	140,30 €/Fall
16.1.2.c	...bis zu drei Monaten	171,50 €/Fall
16.1.2.d	...bis zu sechs Monaten	202,70 €/Fall
16.1.2.e	...bis zu einem Jahr	233,90 €/Fall
16.1.3	bei Verkehrsbeeinträchtigung	
16.1.3.a	...bis zu einer Woche	38,90 €/Fall
16.1.3.b	...bis zu einem Monat	70,10 €/Fall
16.1.3.c	...bis zu drei Monaten	101,30 €/Fall
16.1.3.d	...bis zu sechs Monaten	132,50 €/Fall
16.1.3.e	...bis zu einem Jahr	163,70 €/Fall
16.1.4	Verlängerung der Erlaubnis Grundlage ist die Rahmengebühr gem. Ziff. 261 GebOST	38,10 €/Fall
16.1.5	Jahressperrung	163,80 €/Fall
16.1.6	Erstellung eines Beschilderungsplans Die Gebühr richtet sich nach Ziff. 399 GebOST	12,80 €/ZE
16.2	Ausnahmegenehmigung zum Befahren von gesperrten oder beschränkten Wegen und Straßen nach § 46 Abs. 1 StVO	25,40 €/Fall

16.3	Handwerkerregelung / Ausnahmen § 46 Abs. 1 StVO	
16.3.a	bis 2 Tage	gebührenfrei
16.3.b	bei mehr als 2 Tagen bis max. 1 Woche	18,40 €/Fall
<b>17</b>	<b>Wasserrecht</b>	
17.1	Öffentliche Leistung im Wasserrecht unter anderem:	20,60 €/ZE
	- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	
	- Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	
<b>18</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	14,10 €, max. 500 €
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
<b>19</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
19.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	19,00 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
19.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	19,00 €/ZE
<b>20</b>	<b>öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz</b>	
20.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	57,10 €/Fall
20.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	57,10 €/Fall
20.3	Zulassung von Ausnahmen ggf. mit Anordnungen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	57,10 €/Fall
20.4	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	19,00 €/ZE